

Gesetz über die Fachmittelschule*

Vom 26. November 1989 (Stand 1. August 2004)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 71 Absätze 1 und 2 sowie in Ausführung von Artikel 104 Absatz 2, Artikel 105 Absatz 2 und Artikel 106 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. März 1989 ¹⁾

beschliesst:

§ 1* Grundsatz

¹ Der Kanton errichtet und unterhält eine Fachmittelschule.

§ 2* Ziel

¹ Die Fachmittelschule bereitet die Schüler und Schülerinnen auf Berufsausbildungen der Tertiärstufe vor, die eine erweiterte schulische Vorbildung und eine fortgeschrittene persönliche Entwicklung verlangen.

² Sie vertieft die Allgemeinbildung, vermittelt grundlegende berufsfeldspezifische Kenntnisse und fördert die Persönlichkeitsentwicklung.

§ 3 Unterstellung

¹ Die oberste leitende und entscheidende Behörde ist der Regierungsrat.

§ 4* Aufsicht

¹ Der Regierungsrat wählt eine Fachmittelschulkommission.

§ 5* Schulorte

¹ Klassenzüge der Fachmittelschule können an den kantonalen Schulen in Olten und Solothurn geführt werden.

² Über die Zuweisung der Klassen zu den Schulorten entscheidet das zuständige Departement.

§ 6 Dauer

¹ Die Fachmittelschule umfasst drei Jahreskurse.*

² Zur Anpassung an veränderte Verhältnisse kann der Kantonsrat die Zahl der Jahreskurse erhöhen oder vermindern.

§ 7* Anschluss

¹ Die Fachmittelschule schliesst in der Regel an die obligatorische Schulzeit an.

¹⁾ KRV 1989 5. 685.

414.131

§ 8* *Schlussprüfung*

¹ Die Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

² Wer die Prüfung bestanden hat, erhält einen Fachmittelschulausweis.

³ Wer die ergänzenden Leistungen erbracht hat, erhält ein Fachmaturitätszeugnis.

§ 9 *Vollzugsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vollzugsbestimmungen.

§ 10* *Ergänzende Bestimmungen*

¹ Auf die Fachmittelschule wird im Übrigen die für die kantonalen Schulen geltende Gesetzgebung angewendet.

§ 11 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten am 1. November 1990.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
17.12.2003	01.08.2004	Erlassitel	geändert	-
17.12.2003	01.08.2004	§ 1	totalrevidiert	-
17.12.2003	01.08.2004	§ 2	totalrevidiert	-
17.12.2003	01.08.2004	§ 4	totalrevidiert	-
17.12.2003	01.08.2004	§ 5	totalrevidiert	-
17.12.2003	01.08.2004	§ 6 Abs. 1	geändert	-
17.12.2003	01.08.2004	§ 7	totalrevidiert	-
17.12.2003	01.08.2004	§ 8	totalrevidiert	-
17.12.2003	01.08.2004	§ 10	totalrevidiert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlassstitel	17.12.2003	01.08.2004	geändert	-
§ 1	17.12.2003	01.08.2004	totalrevidiert	-
§ 2	17.12.2003	01.08.2004	totalrevidiert	-
§ 4	17.12.2003	01.08.2004	totalrevidiert	-
§ 5	17.12.2003	01.08.2004	totalrevidiert	-
§ 6 Abs. 1	17.12.2003	01.08.2004	geändert	-
§ 7	17.12.2003	01.08.2004	totalrevidiert	-
§ 8	17.12.2003	01.08.2004	totalrevidiert	-
§ 10	17.12.2003	01.08.2004	totalrevidiert	-